

**A-2 Kooperationen zwischen Hochschulen und Drittmittelfinanzierern transparent gestalten:
Wissenschaftsfreiheit, und demokratische Entscheidungsprozesse wirksam absichern**

Antragsteller*in: Gunther Heinisch (KV Mainz), Jonas-Luca König (KV Neustadt/Weinstraße), Eveline Lemke (KV Ahrweiler), Tabea Rößner (KV Mainz), Pia Schellhammer (KV Mainz-Bingen), Christoph Wagner (KV Mayen-Koblenz), Matthias Kaißling (KV Mayen-Koblenz), Kurt Werner (KV Neustadt/Weinstraße), Patrick Zwiernick (KV Koblenz), Luna Fiedler (KV Mainz), Paul Schweickhardt (KV Mainz), Tobias Lindner (KV Germersheim), David Hilzendegen (KV Worms), Rainer Grun-Marquardt (KV Neustadt/Weinstraße), Günther Scherer (KV Neustadt/Weinstraße), Sven Dücker (KV Trier), Jonathan Brahmst (KV Mainz), Felix Schmidt (KV Zweibrücken), Ehsan Ghandour (KV Mainz), Stephanie Burkhardt (KV Donnersbergkreis), Ruth Jaensch (KV Mainz), Sören Landmann (KV Trier), Daniel Müller (KV Landau), Friderike Graebert (KV Neustadt/Weinstraße), Waltraud Blarr (KV Neustadt/Weinstraße), Daniel Köbler (KV Mainz)

Tagesordnungspunkt: 7. Anträge

1 Die öffentliche Auseinandersetzung über eine Kooperationsvereinbarung zwischen
2 der Mainzer Johannes Gutenberg-Universität und der Boehringer Ingelheim Stiftung
3 haben gezeigt, welche Konflikte eine Kooperation einer Hochschule und eines
4 privaten Drittmittelgebers mit sich bringen kann. Hierbei geht es nicht nur um
5 den Wunsch nach Transparenz bei Drittmittelprojekten sondern vor allem um das
6 grundgesetzlich verbrieft Recht der Wissenschaftsfreiheit, das gewahrt bleiben
7 muss.

8 Intransparenz und wenig überzeugende, teils auch widersprüchliche Stellungnahmen
9 der Beteiligten Akteure bei der Kooperation der Universität Mainz und der
10 Böhlinger Ingelheim Stiftung haben zur Entstehung erheblicher Irritationen
11 bezüglich dieser Kooperationsvereinbarung beigetragen. Erst wurden die Verträge,
12 die die Zusammenarbeit festschrieben, von der Hochschulleitung unter Verschluss
13 gehalten. Als sie dann, dank der Klage eines Journalisten, veröffentlicht werden
14 mussten, kamen fragwürdige Formulierungen in diesen Verträgen zu Tage: hat die
15 Boehringer Ingelheim Stiftung etwa Vetomöglichkeiten bei Stellenbesetzungen und
16 Forschungsveröffentlichungen? Wer hat diesen Verträgen überhaupt in dieser
17 fragwürdigen Form zugestimmt und wie sollen sie nun überarbeitet werden? Diese
18 Auseinandersetzungen über die Kooperationsvereinbarung haben offenbart, dass
19 tragfähige, wissenschaftsadäquate Regeln für vertraglich vereinbarte,
20 langfristig angelegte Kooperationen der rheinland-pfälzischen Hochschulen
21 fehlen.

22 In vielen Bereichen der Landesverwaltung war das Landestransparenzgesetz ein
23 Meilenstein hin zu mehr Transparenz und ein Kulturwandel der öffentlichen
24 Verwaltung hin zu mehr Offenheit und Informationen für die Bürgerinnen und
25 Bürger. Im Hochschulbereich waren jedoch von Anfang an die
26 Universitätspräsidenten von Rheinland-Pfalz vehement gegen eine größere
27 Transparenz im Bereich der Hochschulen, insbesondere im sensiblen Bereich der
28 Drittmittelforschung. Bei den Beratungen über das neue rheinland-pfälzische
29 Transparenzgesetz standen im Hochschulbereich Forschungsvorhaben mit
30 Drittmitteln im Zentrum der Aufmerksamkeit des Gesetzgebers. Während sich die

31 Regelungen des Gesetzes also auf einzelne, durch externe Geldgeber finanzierte
32 Forschungsprojekte beziehen, rückten durch die öffentliche Auseinandersetzung
33 über das Boehringer-Engagement auch langfristig angelegte und
34 institutionalisierte Kooperationen zwischen Hochschulen und privaten Akteuren
35 nun in den Fokus. Bündnis 90/Die Grünen Rheinland-Pfalz fordert, dass die
36 Landespolitik an dieser Stelle nachbessert und auch solche Kooperationen einen
37 klaren Handlungsrahmen erhalten, der Wissenschaftsfreiheit, Transparenz,
38 demokratische Teilhabe und die Finanzierung der Hochschulen absichert.

39 Die Rolle der Drittmittel in Zeiten der Schuldenbremse

40 In den vergangenen Jahren wurden die öffentlich finanzierten Forschungsmittel
41 des Bundes und der Länder stark erhöht. Deutlich mehr Geld fließt beispielsweise
42 über die Förderprogramme der vom Bund und den Ländern getragenen Deutschen
43 Forschungsgemeinschaft (DFG) in Forschungsvorhaben an staatlichen Hochschulen.
44 Zudem stehen mit der Exzellenzinitiative seit 2006 erhebliche zusätzliche Summen
45 für herausragende Forschungsaktivitäten zur Verfügung – derzeit in Höhe von
46 jährlich 5,4 Mrd. Euro. Speziell das Land Rheinland-Pfalz hat erhebliche
47 Anstrengungen unternommen, die Grundausstattung der Hochschulen zu stärken. Seit
48 Beginn der GRÜNEN Regierungsbeteiligung sind die Zuweisungen an die Hochschulen
49 stetig angewachsen, um steigende Kosten zu kompensieren. Zudem konnte die
50 Grundfinanzierung der rheinland-pfälzischen Hochschulen mit dem Haushalt 2016 um
51 zusätzlich jährlich 25 Mio. EUR gesteigert werden.

52 Trotz der gewachsenen öffentlichen Mittel für die Forschungsförderung und der
53 Bemühungen um Zuwächse bei der Grundfinanzierung sind Mittel privater Dritter
54 weiterhin eine bedeutende Einnahmequelle der Hochschulen. Sie können
55 gesellschaftlich sinnvolle, beispielsweise für eine nachhaltige Entwicklung
56 bedeutende sowie für den wirtschaftlichen Erfolg des Landes förderliche
57 Innovationen ermöglichen. Sie schaffen zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten
58 an staatlichen Hochschulen und in staatlich finanzierten
59 Forschungseinrichtungen. Sie tragen außerdem zur Vernetzung der Hochschulen mit
60 der Wirtschaft und der Gesellschaft vor Ort bei.

61 Wir GRÜNE wollen grundsätzlich nicht verschiedenen Formen von
62 Drittmittelfinanzierungen und Stiftermodellen bei der Fortentwicklung der
63 Wissenschaften im Wege stehen. Schließlich steht Rheinland-Pfalz bei der
64 Ausstattung seiner Hochschulen mit Drittmitteln nicht einmal im Mittelfeld.
65 Landesweit bestehen rund 1.000 Verträge (nach Auskunft des
66 Wissenschaftsministeriums Rheinland-Pfalz) mit Forschungseinrichtungen und
67 Drittfinanzierern. Dafür sollten Compliance-Regeln bekannt, vereinbart und auch
68 gelebt werden, um Missbrauch jeglicher Art zu verhindern. Der verbindliche
69 Umgang nach diesen Regeln würde für den Wissenschaftsstandort Rheinland-Pfalz
70 zuträglich sein und für potentielle Geldgeber*innen, aber auch
71 Wissenschaftler*innen die notwendige Verlässlichkeit herstellen.

72 Solche Regeln müssen eine verfassungskonforme Gestaltung der
73 Kooperationsbeziehungen und damit vorrangig die Wahrung der im Grundgesetz
74 garantierten Wissenschaftsfreiheit sicherstellen. Sie müssen
75 wissenschaftsadäquat sein, die Pflicht aller staatlichen Einrichtungen und daher
76 auch der Hochschulen zu einer transparenten Arbeitsweise gewährleisten sowie
77 auch einen entscheidenden Einfluss der gewählten Selbstverwaltungsgremien der
78 Hochschulen regeln. Zudem ist es eine bleibende wissenschaftspolitische Aufgabe,

79 dass sich die Öffnung der Hochschulen hin zu einer Kooperation mit externen
80 Partner*innen nicht auf Großunternehmen aus dem Sektor der Privatwirtschaft
81 beschränken darf. Neben der ausbaufähigen Einbeziehung kleiner und mittlerer
82 Unternehmen besteht ein erhebliches Potenzial, die Wissenschaftslandschaft durch
83 zunehmende Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Akteuren und Einrichtungen
84 aus dem öffentlichen Sektor weiterzuentwickeln.

85 Wahrung der Wissenschaftsfreiheit und Pflicht zur Transparenz

86 Zu den wichtigsten grund- und freiheitsrechtlichen Errungenschaften sowie zum
87 unveränderlichen Kern unserer Verfassung gehört die Freiheit der Wissenschaft.
88 Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland bestimmt in Artikel 5 Absatz
89 3 Satz 1: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“ Ein
90 verbindlicher Rahmen für Kooperationen wissenschaftlicher Einrichtungen mit
91 externen Dritten muss daher in besonderem Maße dem Schutz der der
92 Wissenschaftsfreiheit vor möglichen Beeinträchtigungen Rechnung tragen.

93 Mit der Einwerbung externer Mittel für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an
94 staatlichen Hochschulen wie auch mit der Einwerbung von Zuwendungen im Rahmen
95 langfristig angelegter Kooperationen geht stets die Gefahr einher, dass
96 Strukturen entstehen, die einer Beeinträchtigung der Wissenschaftsfreiheit
97 Vorschub leisten können. Die beste Regulierung schließt zwar keinen Missbrauch
98 aus, schafft aber Bewusstsein für Missbrauchsrisiken und verringert diese. In
99 diesem Zusammenhang kommt weitgehenden Transparenz- und Offenlegungspflichten
100 eine entscheidende Rolle zu. Größtmögliche Transparenz ist das beste Mittel, mit
101 dem Wissenschaftler*innen wie auch wissenschaftliche Einrichtungen dem möglichen
102 Verdacht begegnen können, interessen- und nicht erkenntnisgeleitet zu forschen.
103 Transparenz ist die Grundlage für die Möglichkeit einer öffentlichen Kontrolle
104 und für wirksame innerwissenschaftliche Mechanismen zur Sicherung guter
105 wissenschaftlicher Praxis.

106 Ausnahmen von einer umfassenden Pflicht zur Transparenz darf es nur geben, wenn
107 und solange allgemeine schützenswerte Belange wie Persönlichkeitsrechte, der
108 Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, sicherheitsrelevanter Informationen
109 oder der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dies erforderlich
110 machen. Die Geheimhaltung von Forschungsergebnissen darf nicht der Regelfall
111 sein, sondern eine begründungspflichtige Ausnahme.

112 Zuwendungen externer Dritter dürfen niemals mit der Gewährung von
113 Einwirkungsrechten verbunden sein, die mit der Wissenschaftsfreiheit unvereinbar
114 sind. Solche Einwirkungsmöglichkeiten wie beispielsweise Zustimmungsvorbehalte
115 für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen oder Vorschlags- und sonstige
116 Mitwirkungsrechte bei der Besetzung regulärer Professuren muss ein
117 Regelungsrahmen für Kooperationsbeziehungen der Hochschulen explizit
118 ausschließen. Vor diesem Hintergrund werden BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sich im Rahmen
119 der Evaluation des Landestransparenzgesetzes dafür einsetzen, dass
120 Bereichsausnahmen insgesamt gestrichen sowie die Transparenz bei
121 Drittmittelforschung herbeigeführt wird.

122 Entscheidungsrecht der gewählten Selbstverwaltungsgremien sichern

123 Analog zu den im kommunalen Bereich selbstverständlichen Mitwirkungsrechten
124 gewählter Gremien sind auch an den Hochschulen verbindliche Regelungen für eine
125 entscheidende Kompetenz der gewählten Selbstverwaltungsorgane erforderlich. Das

126 Einwerben privater Drittmittel gehört in weiten Teilen durchaus zum
127 Tagesgeschäft der Hochschulen. Vor diesem Hintergrund sollten die gewählten
128 Gremien die Möglichkeit haben, Mustervereinbarungen mit Drittmittelgebern zu
129 beschließen, die dann auf das jeweilige Drittmittelprojekt angepasst werden
130 können. Bei wesentlichen Abweichungen von solchen Mustervereinbarungen oder bei
131 langfristig angelegten Kooperationen, die in ihrer Tragweite über die
132 Durchführung einzelner Forschungsvorhaben hinausweisen, sollte eine Zustimmung
133 der gewählten Hochschulgremien erforderlich sein, also der jeweils zuständigen
134 Instituts- oder Fachbereichsräte sowie des Senats. Einzelheiten zum Verfahren
135 und grundlegende Übereinkünfte zum transparenten Umgang mit Geldern von Dritten
136 ließen sich außerdem in den Grundordnungen der Hochschulen regeln.

137 Die Landespolitik ist gefragt!

138 Bündnis 90/Die Grünen Rheinland-Pfalz fordert die Landesregierung und unsere
139 Landtagsfraktion auf im Dialog mit Hochschulen, privaten Drittmittelgeber*innen,
140 Stiftungen und allen weiteren zentralen Akteur*innen wissenschaftsadäquate,
141 transparente und verbindliche Regeln für den Umgang mit langfristig angelegten
142 Kooperationen zwischen Hochschulen und privaten Dritten zu schaffen. Die
143 Wissenschaftsfreiheit und die demokratische Teilhabe der Hochschulgremien muss
144 in diesem Handlungsrahmen ebenso berücksichtigt werden, wie die
145 Zukunftsfähigkeit des Wissenschaftsstandorts Rheinland-Pfalz.

Unterstützer*innen

Klaus Puchstein (KV Ahrweiler)